



Merkblatt

„Rechtswidrige Videoüberwachung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserer Einschätzung betreiben Sie eine rechtswidrige Videoüberwachungs-Anlage.

Dieses Urteil fällen wir aufgrund unseres heutigen Besuchs Ihres Geschäfts und aufgrund der gesetzlichen Grundlage, dem § 6b BDSG. Demnach müssen folgende Bedingungen vollständig erfüllt sein:

- Vorhandensein eine ausreichende Grundlage für die Überwachung: In diesem Fall entweder zur Durchsetzung des Hausrechts oder zu berechtigten Zwecken (mit entsprechender schriftlicher Begründung!)
- Erforderlichkeit der Videoüberwachung: Ist sie das einzig mögliche Mittel, um den festgelegten Zweck zu erreichen?
- Durchführung einer Interessenabwägung: Das Erreichen des dokumentierten Zwecks der Anlage ist höher zu bewerten als die schutzwürdigen Interessen der von der Überwachung Betroffenen.
- Deutliche und offensichtlich leicht erkennbare Kennzeichnung des überwachten Raums. Die Kennzeichnung muss die Betroffenen vor dem Betreten des überwachten Gebiets warnen und die für die Überwachung Verantwortlichen mit Postanschrift oder Telefonnummer benennen.
- Einhaltung der strengen Grenzen und Datenschutzbedingungen für die Speicherung von Videobildern!

Wir möchten Sie darum bitten, Ihre Videoüberwachungsanlage so lange außer Betrieb zu nehmen und dieses entsprechend deutlich kenntlich zu machen, bis die Mängel behoben sind. Oder die Videoüberwachung ganz abzubauen.

Die Mängel wurden von uns dokumentiert.



Rechtsgrundlage Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.